

Bautechnische Nachweise und Prüfungen

Nachweis	Bauliche Anlage	Ersteller (Art. 62 Abs. 2 Sätze 1, 2 BayBO)	Prüfung (Art. 62 Abs. 3 Sätze 1, 2, Abs. 4 Satz 3 BayBO)	Baubeginnsanzeige ¹⁾ , Art. 68 BayBO (vorzulegende Unterlagen)	Überwachung der Bauausführung (Art. 77 BayBO)	Nutzungsanzeige, Art. 78 BayBO (vorzulegende Unterlagen)
Stand-sicherheit	Kein Gebäude	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bauingenieur oder Architekt mit dreijähriger Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, der in entsprechende Kammer-Liste eingetragen ist (Tragwerksplaner) oder 2. staatlich geprüfte Bautechniker und Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs mit dreijähriger zusammenhängender Berufserfahrung und Zusatzqualifikation im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung oder 3. Absolventen eines Studiengangs der Fachrichtung Holzbau und Ausbau, den das Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannt hat, für bestimmte Bauvorhaben in Holzbauweise im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung 	Prüfsachverständiger (Bescheinigung), wenn nach Kriterienkatalog der BauVorIV erforderlich bei: - Behältern, Brücken, Stützmauern, Tribünen - sonstige bauliche Anlagen, die über 10 m hoch sind	Bestätigung über Erfüllung des Kriterienkatalogs oder Bescheinigung des Prüfsachverständigen	bei Prüfpflicht: Prüfsachverständiger	bei Prüfpflicht: Bescheinigung des Prüfsachverständigen über ordnungsgemäße Bauausführung
	Gebäudeklasse (GKI) 1 - 3	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bauingenieur oder Architekt mit dreijähriger Berufserfahrung in der Tragwerksplanung, der in entsprechende Kammer-Liste eingetragen ist (Tragwerksplaner) oder 2. staatlich geprüfte Bautechniker und Handwerksmeister des Bau- und Zimmererfachs mit dreijähriger zusammenhängender Berufserfahrung und Zusatzqualifikation im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung oder 3. Absolventen eines Studiengangs der Fachrichtung Holzbau und Ausbau, den das Staatsministerium des Innern als gleichwertig anerkannt hat, für bestimmte Bauvorhaben in Holzbauweise im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung 	Prüfsachverständiger (Bescheinigung), wenn nach Kriterienkatalog der BauVorIV erforderlich Ausnahmen: - Wohngebäude der GKI 1 und 2 - nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmte eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von max. 12 m und max. 1.600 m ² Fläche	Bestätigung über Erfüllung des Kriterienkatalogs oder Bescheinigung des Prüfsachverständigen	bei Prüfpflicht: Prüfsachverständiger Bei nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmten eingeschossigen Gebäuden mit freien Stützweiten von max. 12 m und max. 1.600 m ² Fläche (ausgenommen land- und forstwirtschaftliche Betriebsgebäude und gewerbliche Lagergebäude mit freien Stützweiten von max. 12 m und Grundflächen von max. 500 m ²): Nachweisesteller oder von Bauherr benannter Tragwerksplaner	bei Prüfpflicht: Bescheinigung des Prüfsachverständigen über ordnungsgemäße Bauausführung
	GKI 4 und 5	Bauvorlageberechtigter, Tragwerksplaner	Prüfsachverständiger (Bescheinigung)	Bescheinigung des Prüfsachverständigen	Prüfsachverständiger	Bescheinigung des Prüfsachverständigen über ordnungsgemäße Bauausführung
	Sonderbau	Bauvorlageberechtigter, Tragwerksplaner	Bauaufsicht/Prüfingenieur/Prüfamt, wenn GKI 4/5 oder nach Kriterienkatalog erforderlich		Bauaufsicht/Prüfingenieur/Prüfamt (je nachdem, wer geprüft hat)	

Nachweis	Bauliche Anlage	Ersteller (Art. 62 Abs. 2 Sätze 3, 4 BayBO)	Prüfung (Art. 62 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4 Satz 3 BayBO)	Baubeginnsanzeige¹⁾ , Art. 68 BayBO (vorzulegende Unterlagen)	Überwachung der Bauausführung (Art. 77 BayBO)	Nutzungsanzeige , Art. 78 BayBO (vorzulegende Unterlagen)
Brand-schutz	Kein Gebäude; GKI 1 - 3	Bauvorlageberechtigter oder Prüfsachverständiger für Brandschutz				
	GKI 4	Bauvorlageberechtigter mit besonderem Kenntnissnachweis, der in entsprechende Liste der jew. Kammer eingetragen ist oder Prüfsachverständiger für Brandschutz			Bestätigung des Nachweiserstellers oder eines anderen Nachweisberechtigten über mit Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung	Bestätigung des Nachweiserstellers oder eines anderen Nachweisberechtigten über mit Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung
	GKI 5; Mittel- u. Großgaragen; Sonderbauten	Bauvorlageberechtigter oder Prüfsachverständiger für Brandschutz	Bauaufsicht oder Prüfsachverständiger (Bescheinigung) - nach Wahl des Bauherrn	Bescheinigung des Prüfsachverständigen (sofern nicht Prüfung durch Bauaufsicht)	Bauaufsicht oder Prüfsachverständiger (je nachdem, wer geprüft hatte)	Bescheinigung des Prüfsachverständigen über ordnungsgemäße Bauausführung (sofern nicht Prüfung durch Bauaufsicht)
Sonstige		Bauvorlageberechtigter				

1) Mit Bau darf erst begonnen werden, wenn die Baugenehmigung dem Bauherrn zugegangen ist und die Bescheinigungen des Prüfsachverständigen sowie die Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

Zudem muss vor Baubeginn die Grundfläche abgesteckt und die Höhenlage festgelegt sein.

Von Baubeginn an müssen an der Baustelle vorliegen:

- Baugenehmigungen,
- Bauvorlagen,
- **Bautechnische Nachweise,**
- **Bescheinigungen von Prüfsachverständigen.**